

**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Integrative Gesundheitsförderung
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg
(SPO B IG)**

Vom 2. März 2007

Auf Grund von Art.13 Abs.1, 58 Abs.1, 61 Abs.2 und 8 und 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG– (BayRS 2210–1–1–WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Bachelorstudiengang Integrative Gesundheitsförderung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210–4–1–4–1 WFK), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen (PrSV) vom 16. Oktober 2002 (GVBl S. 589, BayRS 2210–4–1–6–1 WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Coburg (APO) vom 2. Dezember 2003 (KWKB I 2004 S.983) in der jeweiligen Fassung.

umfasst die Studiensemester eins bis vier, der zweite Studienabschnitt umfasst die Studiensemester fünf bis sieben. ³Das praktische Studiensemester wird als fünftes Studiensemester geführt. ⁴Ab dem sechsten Studiensemester werden nach Maßgabe des Studienplans Schwerpunkte geführt.

(2)¹Neben dem Studium kann zugleich ein einschlägiger berufsqualifizierender Abschluss nach dem Berufsbildungsgesetz bei den zuständigen Ausbildungsträgern erworben werden (Studium mit integrierter Berufsausbildung). ²Dabei kann die praktische Berufsausbildung auf das praktische Studiensemester angerechnet werden.

§ 2

Studienziel

¹Das Studium versetzt in die Lage, eigenverantwortlich, selbstständig und unternehmerisch im Gesundheits-, Wellness-, Freizeit- und Tourismuswesen zu handeln. ²Studierende werden ausgebildet, verschiedene etablierte Elemente der Gesundheitsförderung – wie gesunde Ernährung, Bewegung, Entspannung und Verhalten bzw. Lebensstilmodifikation – nach wissenschaftlichen und praktischen Kriterien zu Programmen innerhalb der Primärprävention bzw. der angewandten Gesundheitsförderung zusammenzustellen, d.h. zu integrieren. ³Später werden sie solche Programme oder gesundheitsförderlichen Maßnahmen beruflich in ganz unterschiedlichen Bereichen und z.T. individuellen Settings umsetzen und ggf. auch vermarkten etwa in Betrieben, Kommunen, Schulen, Kitas, Hotels, Tourismus- bzw. Freizeit- und Wellnesseinrichtungen, Kurbetrieben, Bädern, Krankenhäusern, Rehakliniken.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen zum

Studium mit integrierter Berufsausbildung

¹Beim Studium mit integrierter Berufsausbildung erfolgt die Zulassung nach Maßgabe der Satzung über Zulassungszahlen. ²Neben den Qualifikationsvoraussetzungen nach dem BayHSchG müssen mit dem Antrag auf Immatrikulation vorliegen:

1. eine berufliche Ausbildung in den Berufen Kauffrau /–mann für Tourismus und Freizeit, Reiseverkehrskauffrau /–mann, Hotelfachfrau /–mann, Hotelkauffrau /–mann, Sport- und Fitnesskauffrau /–mann oder Kauffrau /–mann im Gesundheitswesen durch Vorlage eines gültigen Ausbildungsvertrags und
2. eine schriftliche Zustimmung des Ausbildungsbetriebes zum Studium.

§ 5

Module und Prüfungen, Prüfungsgesamtnote

¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote und der Divisor sowie die Kreditpunkte sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden für die Wahlpflichtmodule in den Fremd-

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1)¹Die Regelstudienzeit beträgt sieben Studiensemester. ²Der erste Studienabschnitt

sprachen durch den Studien- und Prüfungsplan der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit ergänzt.

§ 6

Fristen für das erstmalige Ablegen, Vorrückensberechtigungen

- (1) Wurden die Endnoten bildenden Leistungsnachweise in den Modulen „Gesundheit I“, „Wellness I“ und „Tourismus I“ bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nicht abgelegt, gelten sie Ende des zweiten Fachsemesters als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (2) Der Eintritt in das sechste und siebte Studiensemester sowie die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzen voraus, dass in allen Leistungsnachweisen der Module des ersten Studienabschnitts die Endnote „ausreichend“ oder besser erzielt und das praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet wurde.

§ 7

Praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester umfasst 26 Wochen.
- (2) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
 1. die Ableistung der Praxiszeit durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgegebenem Muster entspricht, nachgewiesen ist,
 2. ein ordnungsgemäßer Praxisbericht vorgelegt wurde und
 3. der zugehörige Studien begleitende Leistungsnachweis bestanden wurde.
- (3) Bei Ableistung des praktischen Studiensemesters außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann die Prüfungskommission abweichende Regelungen treffen.

§ 8

Bachelorarbeit

- (1) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.
- (2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass Studierende in der Lage sind, eine Aufgabenstellung aus dem Gesundheits-, Wellness-, Freizeit- oder Tourismuswesen auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig zu bearbeiten.

§ 9

Bachelorprüfungszeugnis, Akademischer Grad

¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Bachelorprüfungszeugnis und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Coburg ausgestellt. ²Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird folgender akademischer Grad verliehen: „Bachelor of Arts“, Kurzform „B.A.“.

§ 10

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt in den Regelungen der Anlage mit Wirkung vom 1. Oktober 2005, im Übrigen am 15. März 2007 in Kraft. ²Die §§ 1 bis 11 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Integrierende Gesundheitsförderung an der Fachhochschule Coburg vom 14. Juni 2005 (Amtsblatt 2005) treten am 14. März 2007 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Hochschulleitung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg vom 1. März 2007 gemäß Art.20 Abs.4 BayHSchG und der Genehmigung durch den Präsidenten vom 2. März 2007.
Coburg, den 2. März 2007

gez.
Prof. Dr. Schafmeister
Präsident

Diese Satzung wurde am 2. März 2007 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 2. März 2007 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 2. März 2007.

Anlage: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise des Bachelorstudiengangs Integrative Gesundheitsförderung

1. Studiensemester des ersten Studienabschnitts

1	2	3	4	5	6	7	8	9
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen ²⁾				
	Module	SWS ¹⁾	Art der Lehrveranstaltung ²⁾	Art	Dauer (in Minuten)	ZV	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)

Pflichtmodule

1.1.	Gesundheit I	9	V, SU, Ü	1 schrP	90 – 150		2	10
1.2.	Gesundheit II	5	V, SU, Ü, Ex(L)	1 sP			1	5
1.3.	Gesundheit III	10	V, SU, Ü	1 schrP und 1 sP	90 – 150		2	10
2.1.	Wellness I	4	V, SU, Ü	1 schrP	90 – 150		1	5
2.2.	Wellness II	5	V, SU, Ü, Ex(L)	1 sP			1	5
3.1.	Tourismus I	4	V, SU, Ü, Ex(L)	1 schrP	90 – 150		1	5
3.2.	Tourismus II	4	V, SU, Ü	1 schrP	90 – 150		1	5
4.1.	Betriebswirtschaft I	4	V, SU, Ü	1 schrP	90 – 150		1	5
4.2.	Betriebswirtschaft II	8	V, SU, Ü, Ex(L)	1 schrP und 1 sP	90 – 150		1	10
4.3.	Betriebswirtschaft III	4	V, SU, Ü	1 schrP	90 – 150		1	5
4.4.	Betriebswirtschaft IV	4	V, SU, Ü	1 sP			1	5
5.1.	Freizeit I	4	V, SU, Ü	1 schrP	90 – 150		1	5
6.1.	Kontext der Adressaten	5	V, SU, Ü	1 sP			1	5
7.2.	Fremdsprache Englisch	4	V, SU, Ü	1 schrP	90 – 150		1	5
8.1.	Recht I	4	V, SU, Ü	1 schrP	90 – 150		1	5
11.1.	Arbeit I	4	V, SU, Ü	1 schrP	90 – 150		1	5
11.2.	Arbeit II	4	V, SU, Ü	1 sP			1	5
13.1.	Forschung I	5	V, SU, Ü	1 sP			1	5
14.1.	Interpersonale Techniken I	4	V, SU, Ü	1 sP			1	5

Wahlpflichtmodule²⁾

7.1.1.	Wahlfremdsprache I	6					1	5
7.1.2.	Wahlfremdsprache II	4					1	5

2. Studiensemester des zweiten Studienabschnitts

1	2	3	4	5	6	7	8	9
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen ²⁾				
	Module	SWS ¹⁾	Art der Lehrveranstaltung ²⁾	Art	Dauer (in Minuten)	ZV	Gewicht der Endnote für die Prüfungsge-samtnote	Leis-tungs-punkte (ECTS)

Pflichtmodule

1.4.	Gesundheit IV	5	V, SU, Ü	1 sP			1	5
6.2.	Freizeit II	4	V, SU, Ü, Ex(L)	1 schrP	90 – 150		1	5
8.2.	Recht II	4	V, SU, Ü	1 schrP	90 – 150		1	5
12.	Perspektiven der Gesundheitsförderung	4	V, SU, Ü	1 sP			1	5
13.2.	Forschung II	4	V, SU, Ü	1 sP			1	5
14.2.	Interpersonale Techniken II	6	V, SU, Ü	1 sP			1	5

Schwerpunktmodule ³⁾

10.1.	Arbeit und Gesundheit	8	V, SU, Ü	jeweils 1 schrP und 1 PStA	schrP: 90 – 150 PStA: Vorle-sungs- und Prü-fungszeit eines Semesters		3	10
10.2.	Tourismus und Gesundheit	8	V, SU, Ü				3	10
10.3.	Kuration, Rehabilitation und Gesundheit	8	V, SU, Ü				3	10
10.4.	Freizeit und Gesundheit	8	V, SU, Ü				3	10

Bachelorarbeit

15.	Bachelorarbeit ⁴⁾	0	BA	BA			3	10
-----	------------------------------	---	----	----	--	--	---	----

3. Praktisches Studiensemester

	Systematisch angeleitete und reflektierte Praxis						0	30
9.	Praxis begleitende Lehrveranstaltungen	4	SU, Ü, S	LN ⁵⁾			0	
Gesamtsummen		168					38	210

Erläuterung der Fußnoten:

1) Die Fakultät kann im Studien– und Prüfungsplan bis zu 2 SWS pro Modul von einem Modul auf ein anderes übertragen. Dabei dürfen Module mit einem Umfang bis zu 2 SWS nicht reduziert werden. Die Fakultät kann ihre Aufgaben auf die Prüfungskommission delegieren.

2) Die nähere Festlegung erfolgt durch die Prüfungskommission im Studien– und Prüfungsplan am Ende des laufenden Semesters für das folgende Semester.

(Prüfungs)Studienarbeiten können nach näherer Festlegung durch die Prüfungskommission insbesondere schriftliche, mündliche (z.B. Präsentation) oder Projekt bezogene (z.B. Hausarbeit, Studienarbeit) Teile enthalten. Die Prüfungskommission muss hierbei die Gewichtung der einzelnen Teile zur Bildung der Endnote regeln. Wird ein Teil nicht bestanden, führt dies zur Endnote „nicht ausreichend“.

Anstelle der bezeichneten Prüfungen kann die Prüfungskommission ein Modul übergreifendes Projekt im Studien– und Prüfungsplan festlegen, bei dem bestimmte geeignete Module durch entsprechende Leistungsteile belegt und abgegrenzt sind; bei der Bewertung des Projekts werden für die Module eigene Endnoten festgesetzt.

Mehrere Prüfungsteile innerhalb einer Prüfungsart (schrP, PStA, sP) müssen mit mindestens der Note „ausreichend“ abgelegt werden und haben untereinander das gleiche Gewicht. SchrP und sP oder schrP und PStA haben für die Bildung der Endnote jeweils halbes Gewicht. Jede Prüfungsart enthält eine andere Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum.

3) Es sind zwei Schwerpunktmodule zu wählen. Ein Anspruch darauf, dass alle Schwerpunktmodule angeboten werden, besteht nicht.

4) Eine Präsentation ist notwendig. Dabei sollen Fragestellung, Bearbeitungsansätze und –methoden sowie die Ergebnisse der Bachelorarbeit dargestellt und vertreten werden. Sie wird nur einmal für die jeweilige Bachelorarbeit durchgeführt. Die Endnote setzt sich zusammen aus den Bewertungsergebnissen von Bachelorarbeit und Präsentation; beide Teile müssen bestanden sein; die Prüfungskommission setzt deren Gewicht zur Bildung der Endnote fest.

5) Die Zulassung zum LN setzt voraus, dass die Ableistung der Praxiszeit durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgegebenem Muster entspricht, nachgewiesen ist, ein ordnungsgemäßer Praxisbericht vorgelegt wurde und der Teilnahmenachweis an den Praxis begleitenden Lehrveranstaltungen oder am Vorbereitungs– und Nachbereitungsblock erbracht ist. Der LN wird mit den Prädikatsnoten „mit Erfolg / ohne Erfolg abgelegt“ bewertet. § 7 Abs.3 gilt entsprechend.

Erläuterung der Abkürzungen

BA	= Bachelorarbeit
Ex(L)	= Exkursion oder externe Lehrveranstaltung
LN	= Leistungsnachweis
prLN	= praktischer Leistungsnachweis
PStA	= Prüfungsstudienarbeit
S	= Seminar
schrP	= schriftliche Prüfung
sP	= sonstige Prüfung(en), z.B. Studienarbeit, praktischer Leistungsnachweis
SU	= seminaristischer Unterricht
SWS	= Semesterwochenstunden
Ü	= Übung
V	= Lehrvortrag
ZV	= Zulassungsvoraussetzungen